

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Bau-km 162,633 bis Bau-km 164,388 in den Gemarkungen Hermannstein, Niedergirmes und Naunheim der Stadt Wetzlar**

**hier: Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im 1. Planänderungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3, 8 HVwVfG, § 22 UVPG**

Die Autobahn GmbH des Bundes hat beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 HVwVfG für die 1. Änderung des Plans für den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der A 45 beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.

Am 28. Oktober 2021 wurde von der Vorhabenträgerin erstmalig die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Im Dezember 2023 hat das Regierungspräsidium Gießen seine abschließende Stellungnahme zum Anhörungsverfahren an die Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zur Entscheidung weitergeleitet.

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung durch die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine Unterlage ergänzt bzw. neu erarbeitet, die als 1. Planänderung in das Verfahren eingeführt wird.

Die Planänderung umfasst eine Abhandlung zum globalen Klima.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) ist in der Zeit vom

**12. Dezember 2024 bis einschließlich 13. Januar 2025**

im Verwaltungsportal des Landes

(<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>)

und dem UVP-Portal der Länder

(<https://www.uvp-verbund.de/portal/>)

veröffentlicht

Auf Verlangen von Beteiligten wird ihnen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dahingehende Anfragen sind während der Dauer der Beteiligung (bis spätestens 13. Februar 2025) an die Planfeststellungsbehörde zu richten (siehe Kontaktmöglichkeiten unter Ziffer 12 dieser Bekanntmachung). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben in seiner durch die **Änderung** der Planunterlagen veränderten Gestalt berührt werden, kann sich bis zu einem Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, **also bis spätestens 13. Februar 2025** (maßgeblich ist der Eingang der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim **Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**, äußern und Einwendungen erheben (§ 73 Abs. 4 HVwVfG / § 21 Abs. 2 UVPG). Die Übermittlung kann nach § 17a Abs. 4 und 7 FStrG elektronisch per

Bekanntmachung  
Veröffentlichung am 06.12.2024

E-Mail erfolgen oder schriftlich übermittelt werden (siehe Kontaktmöglichkeiten unter Ziffer 12 dieser Bekanntmachung). Eine elektronische Übermittlung der Einwendungen ist im Falle anwaltlicher Vertretung auch über das elektronische Behördenpostfach möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendung muss, unter Nennung des Geschäftszeichens, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung sowie den vollständigen Namen und eine zustellungsfähige postalische Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders erkennen lassen. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollte die Gemarkung und die Flur- und Flurstücksnummer des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Es obliegt den Personen und Vereinigungen bei Abgabe der Stellungnahme oder Einwendung durch ausreichende personenbezogene Angaben sicherzustellen, dass eine individualisierte, zweifelsfreie Zuordnung der Einwendung oder Stellungnahme möglich ist. Das Fehlen vorgenannten Angaben kann die Geltendmachung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren und gegebenenfalls in einem gerichtlichen Verfahren erschweren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren (Verwaltungsverfahren) mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG/§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des geänderten Planes.

Auf § 17a FStrG i.V.m. 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG wird hingewiesen.

3. Die Planfeststellungsbehörde kann auf einer Erörterung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Vereinigungen sowie rechtzeitig erhobenen Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter sowie Vereinigungen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 HVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG). Die Erörterung kann auf bestimmte Beteiligte und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, Behörden und

Bekanntmachung  
Veröffentlichung am 06.12.2024

Sachverständigen beschränkt werden. In diesem Fall werden nur die bestimmten Beteiligten benachrichtigt (bei mehr als 50 Benachrichtigungen gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung).

Erörterungstermine können ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. In diesen Fällen wird in der Benachrichtigung der Teilnehmenden auf die konkrete Ausgestaltung des Formates hingewiesen (§ 17a Abs. 6 FStrG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Vollmacht ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Kosten, die durch eine eventuelle die Einsichtnahme in die geänderten Planunterlagen, die Erhebung einer Einwendung/ Abgabe einer Stellungnahme, die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder die Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Verfahren behandelt (Vgl. §§ 19, 19a FStrG).
6. Mit Beginn der Veröffentlichung des Plans im Internet treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
7. Durch die Offenlage der geänderten Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 22 Absatz 1 UVPG. Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum sowohl für dieses Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - die ausgelegten Planunterlagen die gem. § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
  - der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der 1. Planänderung folgende geänderte bzw. neuen Unterlagen vorgelegt wurden, die veröffentlicht werden: Abhandlung zum globalen Klima
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen gegen die geänderten Planunterlagen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde zusammen mit den bereits im Ausgangsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 17b Abs. 3 FStrG und § 74 Abs. 5 S. 1 HVwVfG ersetzt werden.
9. Einwendungen, die aufgrund des Ursprungsverfahrens erhoben worden sind, liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegen die ursprüngliche Planung grundsätzlich keine Einwendungen mehr erhoben werden können, da in diesem Fall das Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen ist und die Einwendungsfristen abgelaufen sind (§ 73 Absatz 4 Satz 3 HVwVfG). Im jetzigen Verfahren sind deshalb lediglich

Bekanntmachung  
Veröffentlichung am 06.12.2024

Einwendungen gegen die vorgesehenen, aktuellen Planänderungen möglich, die sich aus den Unterlagen des geänderten Plans ergeben.

Abweichend davon können sich lediglich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter <https://wirtschaft.hessen.de/Datenschutz>. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie Beschwerde bei dem o. g. behördlichen Datenschutzbeauftragten einreichen. Darüber hinaus können Sie nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO Beschwerde bei der folgenden Aufsichtsbehörde einreichen:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden

Den Datenschutzbeauftragten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erreichen Sie über die u.g. genannten Adressdaten des Ministeriums oder per E-Mail unter: [datenschutzbeauftragter@wirtschaft.hessen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@wirtschaft.hessen.de).

12. Kontaktmöglichkeiten

Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Referat VI 6 Planfeststellung Bundesautobahnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

E-Mail: [stefanie.bauroth@wirtschaft.hessen.de](mailto:stefanie.bauroth@wirtschaft.hessen.de)

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**  
VI 6 -061-k-04#2.211